

schuß vertreten werden sollen, welche nach Analogie der städtischen Wahlen zu wählen haben. Nun muß ich bemerken, daß, wenn das Ministerium dies als Regel aufstellte, dies in der Natur der Sache liegt. Wer sollte nicht fühlen, daß die Stadtverordneten in Dresden nicht könnten die Specialinteressen der Friedrichstädter Kirchengemeinde vertreten? Man hat hier das im Allgemeinen aufgestellt, was die Deputation selbst als Ausnahme nachlassen zu müssen geglaubt hat. Die Regierung würde nicht das geringste Bedenken dabei finden, wenn die Verhältnisse der einzelnen Parochien in großen Städten von der Art wären, daß sie sehr gut von der Gesamtheit der Stadtverordneten könnten vertreten werden, in den Localstatuten dies zu gestatten. Andererseits gesteht die Deputation selbst vollkommen zu, „daß es in solchen Fällen im Interesse der Parochien hinreichenden Grund geben könnte, um zu wünschen, daß sie nicht durch Organe der politischen Gemeinde vertreten werden.“ Hier kommt man also wieder zusammen. Der einzige Unterschied ist, daß die Staatsregierung als Regel hingestellt hat, was die Deputation als Ausnahme hingestellt wissen will. Eine wichtigere Verschiedenheit besteht in dem zweiten Grundsatz: „In zusammengesetzten Parochien bilden die verbundenen Gemeinden, Gemeintheile oder Besitzer einzelner, zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke keine Collectivperson. Die Beschlußfassungen und Erklärungen erfolgen vielmehr von den einzelnen Gemeindevertretungen oder Grundstücksbesitzern von Jedem für sich.“ Das ist nun im Princip eine wichtige Differenz. In der Praxis aber auch insofern nicht so wichtig, weil die Staatsregierung das Recht der Mehrzahl, die Minderzahl zu überstimmen, nicht unbedingt hat einräumen wollen. Wenn aber die Deputation sagt: „die Beschlußfassungen und Erklärungen erfolgen vielmehr von den einzelnen Gemeindevertretungen oder Grundstücksbesitzern von Jedem für sich,“ so ist, da man dies wohl der Ausführung überlassen wollen, gar nicht gesagt worden, in welcher Form diese Beschlußfassungen erfolgen sollen. Wenn es sich um Kirchengemeinden von dreißig Ortschaften handelt, soll die Erklärung jeder einzelnen in jedem Falle schriftlich erfordert werden? Das wäre in der That zu aufhältlich und kostspielig. Oder sollen sie mündlich zur Vorberathung zusammenberufen werden? Nun wenn das ist, so ist ja schon factisch ein Ausschuß vorhanden, der über eine Sache berathet, und es ist nur die Frage, ob er soll definitive Beschlüsse fassen können oder nicht. Die Regierung ging von der Ansicht aus: sie sollen Beschlüsse fassen; allein jeder Theil behält für geeignete Fälle seine Separatstimme. Die Deputation geht davon aus daß sie niemals Collectivbeschlüsse fassen sollen. Da ist denn die Differenz auch nicht sehr wichtig; denn es werden sich Fälle finden, wo man doch Beschlüsse fassen wird, weil Niemand widerspricht. Größere Schwierigkeit scheint mir freilich in der Ausführung unter d) zu liegen, worin bestimmt wird, „unter den Mitgliedern eines zusammengesetzten Kirchenbezirks wird über gemeinsame Angelegenheiten nicht durch Stimmenmehrheit entschieden, und es kann in der Regel der Nichteinwilligende zur Einwilligung nicht gezwungen werden. Wenn es jedoch nicht

die von Einigen beabsichtigte, im Kirchenwesen zu treffende Einrichtung oder Veränderung an sich ist, welche von den Uebrigen bestritten wird, sondern diese Letztern sich nur weigern, die hierzu erforderlichen Geldbeiträge zu verwilligen, so sind Jene hierdurch nicht behindert, die beschlossene Einrichtung oder Abänderung auf ihre alleinigen Kosten auszuführen. Wird aber dem beabsichtigten Zwecke selbst von Seiten eines der genannten Bestandtheile eines zusammengesetzten Kirchenverbandes widersprochen, oder bestehen die Zusammenstimmenden darauf, daß der Widersprechende einen Beitrag dazu geben solle, so entscheidet über beide Fragen, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, die Kircheninspektion, und wenn ein zu dem zusammengesetzten Kirchenverbande gehöriger Stadtrath oder Rittergutsbesitzer zugleich Mitglied der Kircheninspektion ist, die vorgesezte Consistorialbehörde. In beiden Fällen steht dem Theile, der sich durch diese Entscheidungen für beschwert erachtet, der Recurs an die verfassungsmäßige höhere Behörde zu.“ Hierbei ist der Fall ganz außer Acht zu lassen, der viel öfterer vorkommt, als der, ob eine Bewilligung geschehen soll oder nicht: wie Etwas geschehen soll, wie Etwas ausgeführt werden soll, über dessen Nothwendigkeit man schon einig ist. Was das Erstere betrifft, so wird in der Regel kein Theil eines zusammengesetzten Gemeindebezirks geneigt sein, Etwas für das kirchliche Wesen zu thun, was nicht von der Behörde selbst für nöthig erkannt worden ist; das sind seltene Ausnahmen. Ist es aber einmal für nöthig erkannt worden, so wird es auch durchgeführt werden müssen, selbst nach Ansicht der Deputation, wenn auch Einzelne widersprechen. Dagegen kommt der Fall sehr häufig vor, daß die größten Differenzen entstehen über die Art und Weise, wie Etwas geschehen soll. Ich nehme an, was leider sehr viel geschieht, wenn eine Kirche abgebrannt ist, so ist's keine Frage, daß sie wieder aufgebaut werden muß; aber wie? Darüber entstehen große Streitigkeiten, und es haben sich solche oft Jahre lang hingezogen. Hat man Organe des Gesamtwillens, so haben sie den Ausspruch zu thun, und die Separatstimme wird nur insofern zulässig sein, wenn sich herausstellt, daß der betreffende Theil verletzt wird. Wenn aber kein Organ des Gesamtwillens vorhanden ist, so ist vorauszu- sehen, daß über eine solche Frage Vereinigung nie stattfinden wird, und was wird übrig bleiben, als die Behörde muß entscheiden, es wird also factisch die Beschlußfassung von den Gemeinden auf die Behörde übergehen. Es wäre das allerdings nur eine Erweiterung des Wirkungskreises der Behörde, wofür die Regierung den Ständen dankbar sein könnte. Es würde aber sehr zeitraubend für die Consistorialbehörden sein und sie werden in unangenehme Conflicte versetzt werden, und es bleibt doch immer zu wünschen, daß man den Gemeinden selbst soviel als möglich überläßt. — Das sind diejenigen Bedenken, die ich aus dem practischen Gesichtspunkte gegen den Vorschlag habe. Auf der andern Seite muß ich auch bekennen, daß sie in der That nicht wesentlich von den Bestimmungen des Gesetzentwurfs abweichen, und daß ich für das kirchliche Interesse, was bei der Sache das Wichtigste ist, keinen erheblichen Nachtheil dabei sehen würde. Das Be-